

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juli 2017

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**  
III5-079m10.01  
– Gült.-Verz. 85–

*StAnz. 30/2017 S. 695*

**593**

### Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma HuK Umweltlabor GmbH, Otto-Hahn-Straße 2 in 57482 Wenden-Hünsborn, wird nach § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 10 Abs. 4 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Wasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 5. Juli 2022.

Wiesbaden, den 6. Juli 2017

**Hessisches Landesamt für  
Naturschutz, Umwelt und Geologie**  
W2-Ü-274-1005-2017

*StAnz. 30/2017 S. 698*

**594**

### Allgemeinverfügung zur Einrichtung eines Schutzgebietes für die Bienenbelegstelle „Revierförster Biel“

Aufgrund §§ 1 und 7 der Verordnung über Schutzbezirke für Belegstellen für Honigbienen (Belegstellenverordnung) vom 16. August 2016 (GVBl. S. 154) wird verfügt:

#### § 1

Für die Belegstelle „Revierförster Biel“ des Imkerverein Fulda e.V. wird ein Schutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

(1) Das um die Belegstelle gelegene Schutzgebiet umfasst die nachfolgend aufgelisteten Gemarkungen:

Gemeinde	Gemarkung	betroffener Bereich
Burghaun	Burghaun	bis zu 7 km Radius
	Schlotzau	gesamte Gemarkung
Fulda	Bernhards	gesamte Gemarkung
	Dietershan	gesamte Gemarkung
	Gläserzell	gesamte Gemarkung
	Horas	gesamte Gemarkung
	Kämmerzell	gesamte Gemarkung

Gemeinde	Gemarkung	betroffener Bereich
	Lehnerz	gesamte Gemarkung
	Lüdermünd	gesamte Gemarkung
	Maberszell	gesamte Gemarkung
	Niesig	gesamte Gemarkung
Großenlüder	Großenlüder	bis zu 7 km Radius
	Lütterz	gesamte Gemarkung
	Unterbimbach	gesamte Gemarkung
Hünfeld	Michelsrombach	gesamte Gemarkung
	Oberfeld	gesamte Gemarkung
	Oberrombach	gesamte Gemarkung
	Rückers/H.	gesamte Gemarkung
	Rudolphshan	gesamte Gemarkung
	Sargenzell	gesamte Gemarkung
Petersberg	Marbach	gesamte Gemarkung
	Steinau	gesamte Gemarkung
Schlitz	Fraurombach	gesamte Gemarkung
	Hartershausen	gesamte Gemarkung
	Hemmen	gesamte Gemarkung
	Pfordt	gesamte Gemarkung
	Üllershausen	gesamte Gemarkung

(2) Die örtliche Lage des Schutzgebietes und der betroffenen Gemarkungen ist der als Anlage abgedruckten Übersichtskarte zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung.

(3) Die Schutzgebietskarte wird im Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Bieneninstitut Kirchhain, Erlenstraße 9, 35274 Kirchhain, archivmäßig verwahrt. Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden und wird auf der Homepage des Landesbetriebs eingestellt.

#### § 3

In das Schutzgebiet dürfen nur solche Honigbienenvölker eingewandert werden, die der Rasse Carnica entsprechen. Honigbienenvölker innerhalb des Schutzgebietes dürfen nur mit Königinnen der Rasse Carnica beweiselt oder umgeweiselt werden.

#### § 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 der Belegstellenverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 3 zuwiderhandelt.

#### § 5

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kölnische Straße 48–58, 34117 Kassel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

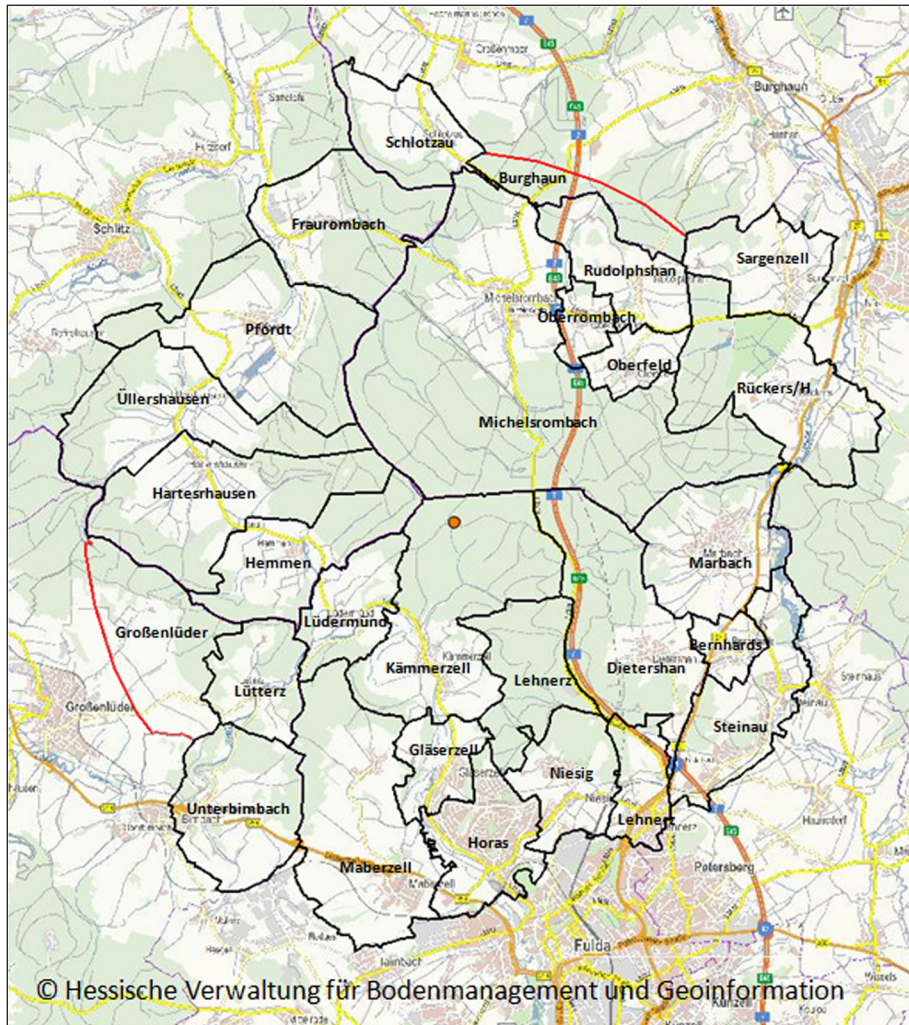
Kassel, den 3. Juli 2017

**Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen**  
Bieneninstitut Kirchhain  
35/41-BelegstellenVO

*StAnz. 30/2017 S. 698*

**Anlage**

Übersichtskarte als Bestandteil der Verfügung zur Einrichtung eines Schutzgebietes für die Belegstelle „Revierförster Biel“; Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.



**HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION**

**595**

**Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020**

**1 Ziel der Förderung**

1.1 Das Land Hessen gewährt in den Jahren 2017 bis 2020 nach den Regelungen dieser Richtlinie auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. S. 1893), und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – VV LHO – und, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) Zuwendungen zu Investitionen zum Ausbau und zur Sicherung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im

Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

- 1.2 Ziel der Förderung aus diesem Programm und den vorhergehenden Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ sowie des Investitionsprogramms 2013–2014 zur Schaffung von U3-Plätzen ist die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt in Hessen.
- 1.3 Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Schaffung neu-